

**Universitätsstadt Tübingen**  
Fachabteilung Verkehrsrecht und Ordnungswidrigkeiten  
Kerth, Andreas Telefon: 07071-204-2332  
Gesch. Z.: 31.02.01/

Vorlage 261/2019  
Datum 03.09.2019

## **Beschlussvorlage**

zur Vorberatung im **Ortsbeirat Südstadt**

zur Behandlung im **Ausschuss für Planung, Verkehr und Stadtentwicklung**

---

**Betreff:** **Verkehrsberuhigte Bereiche Güterbahnhof**

**Bezug:** Vorlage 53/2015 Bebauungsplan Güterbahnhof

**Anlagen:** 1 Anlage 1 zu Vorlage 261/19

---

### **Beschlussantrag:**

Das erforderliche Einvernehmen der Gemeinde zur Ausweisung der Hannah-Bernheim-Straße, des Max-Löwenstein-Weges, des Kurt-Schwägerle-Weges und des Andreas-Mang-Weges als verkehrsberuhigter Bereich wird erteilt.

### **Ziel:**

Verkehrsberuhigung und Erhöhung der Verkehrssicherheit

## **Begründung:**

### 1. Anlass / Problemstellung

Nachdem die äußere und innere Erschließung des Güterbahnhofs in Teilbereichen kurz vor dem Abschluss steht, wird die Stadt die Verkehrsflächen im Oktober zum großen Teil übernehmen. Die verkehrsrechtliche Würdigung ist maßgeblich für die Beschilderung der einzelnen Straßen, die bis dahin abgeschlossen sein soll.

### 2. Sachstand

Nördlich der Eisenbahnstraße sollen die Hannah-Bernheim-Straße, der Max-Löwenstein-Weg, der Kurt-Schwägerle-Weg und der Andreas-Mang-Weg als verkehrsberuhigter Bereich ausgewiesen werden. Alle diese Straßen dienen nahezu ausschließlich der verkehrlichen Erschließung des Wohngebietes. Auf der nördlichen Seite der Hannah-Bernheim-Straße sind zudem bewirtschaftete Parkplätze sowie Carsharing-Parkplätze vorgesehen. Alle genannten Straßen sind niveaugleich ausgebaut. Durch die Gestaltung der Straßen wird zudem der Eindruck vermittelt, dass der Verkehr eine untergeordnete Rolle spielt. Die baulichen Voraussetzungen zur Einrichtung eines verkehrsberuhigten Bereiches in diesen Straßen liegen deshalb vor.

Nach § 45 Straßenverkehrsordnung ist für die Anordnung eines verkehrsberuhigten Bereiches das Einvernehmen der Gemeinde erforderlich.

### 3. Vorschlag der Verwaltung

Die oben genannten Straßen werden jeweils auf ihrer gesamten Länge als verkehrsberuhigter Bereich ausgewiesen.

### 4. Lösungsvarianten

Im gesamten Bereich wird eine zulässige Höchstgeschwindigkeit von 30 km/h angeordnet. Da baulich keine Gehwege vorgesehen sind, muss die Verwaltung jedoch davon abraten.

### 5. Finanzielle Auswirkungen

Die anfallenden Kosten für die Beschilderung belaufen sich auf ca. 2.000 EUR und werden über den Ausbau abgedeckt.